

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Entschädigungen für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Niedersächsisches Infektionsschutz-Entschädigungsgesetz (NInfEntschG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 18/6266

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
- Drs. 18/6980

Berichterstattung: Abg. Gerda Hövel (CDU)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag in der Drucksache 18/6980, den Gesetzentwurf abzulehnen. Diese Beschlussempfehlung kam im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP sowie bei Stimmenthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der AfD zustande. Im mitberatenden Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stimmte auch das Ausschussmitglied der Fraktion der AfD für die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Im Übrigen stimmten dieser Ausschuss sowie die weiteren mitberatenden Ausschüsse für Haushalt und Finanzen und für Rechts- und Verfassungsfragen wie der federführende Ausschuss ab.

Im federführenden Ausschuss war zunächst die Frage streitig, ob das Land für die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen über eine Entschädigung von sogenannten Nichtstörern für Schäden durch Maßnahmen des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) überhaupt eine Gesetzgebungskompetenz habe. Diese Frage wurde, wie bereits zuvor im Plenum, seitens der die Regierung tragenden Fraktionen verneint, seitens der Fraktion der FDP hingegen bejaht. Der Ausschuss bat daraufhin die Landesregierung um eine Unterrichtung dazu. Ein Vertreter der Landesregierung erklärte daraufhin mündlich im Ausschuss, nach dortiger Auffassung seien die fraglichen Regelungen dem Gebiet der „Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen“ nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes (GG) und damit dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung zuzuordnen. Nach Artikel 72 Abs. 1 GG sei die Gesetzgebungskompetenz des Landes daher nur gesperrt, soweit und solange der Bund abschließend von seiner Gesetzgebungskompetenz durch Gesetz Gebrauch gemacht habe. Der Bund habe zwar in den §§ 56 ff. IfSG Entschädigungsregelungen getroffen. Es sei jedoch nicht hinreichend erkennbar, dass diese Regelungen abschließend sein sollten. Daher spreche Überwiegendes dafür, dass dem Land dem Grund nach eine Gesetzgebungskompetenz für Regelungen der hier fraglichen Art verbleibe.

Ein Ausschussmitglied der Fraktion der SPD richtete sodann eine Reihe von Fragen an die Landesregierung. U. a. wurde gefragt, wie hoch die Landesregierung die Kosten schätze, die gegebenenfalls mit dem Gesetzentwurf für das Land verbunden wären. Eine Vertreterin der Landesregierung erklärte dazu mündlich im Ausschuss, diese Kosten seien nur äußerst schwer kalkulierbar. Nach einer groben Schätzung für die einzelnen betroffenen Branchen sei aus Sicht der Landesregierung aber insgesamt sicher mit Kosten für das Land von mehreren Milliarden Euro zu rechnen. Auf die weitere Frage, welcher bürokratische Aufwand mit der Ermittlung der Höhe der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Entschädigungsansprüche verbunden sei, konnte sie keine gesicherte Einschätzung der Landesregierung abgeben; hierfür seien gegebenenfalls weitere Ermittlungen insbesondere bei der Steuerverwaltung erforderlich.

Seitens der die Regierung tragenden Fraktionen wurde daraufhin die Auffassung vertreten, der Gesetzentwurf enthalte nicht die erforderliche Darlegung der mit ihm verbundenen Kosten für das Land. Diese seien indes auch nicht kalkulierbar, aber mit Sicherheit ganz erheblich und zu hoch. Außerdem sei die in dem Gesetzentwurf angelegte Ermittlung der einzelnen Entschädigungsansprüche zu bürokratisch und zu aufwändig für die Steuerverwaltung. Der Gesetzentwurf werde daher abgelehnt.

Das Ausschussmitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sprach sich dafür aus, den konkreten bürokratischen Aufwand, der gegebenenfalls mit dem Gesetzentwurf verbunden wäre, noch näher zu ermitteln. Dem kam der Ausschuss aber nicht mehr nach.

Das Ausschussmitglied der FDP verwies darauf, dass die von der Landesregierung vertretene Auffassung, die Entschädigungsregelungen des IfSG seien nicht abschließend, dazu führe, dass ein Entschädigungsanspruch nach § 80 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gegeben sei. Die danach zu leistende Entschädigung sei voraussichtlich deutlich höher als die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen pauschalen Entschädigungsbeträge, sodass es für das Land günstiger sei, dem Gesetzentwurf der Fraktion zu folgen, als es bei der Entschädigung nach § 80 NPOG zu belassen. Die von der Landesregierung vorgenommene Schätzung der nach dem Gesetzentwurf zu leistenden Entschädigungen sei zwar methodisch und damit auch im Ergebnis zweifelhaft. Sie zeige jedoch deutlich auf, welche Dimension die wirtschaftlichen Schäden hätten, die durch die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie verursacht worden seien. Was die Art der Schadensermittlung und die Höhe der Entschädigung angehe, so sei die Fraktion der FDP durchaus gesprächsbereit. Das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren stelle den Versuch dar, eine möglichst unbürokratische Lösung zu finden; andere Lösungen seien aber sicher auch möglich. Darauf ging die Ausschussmehrheit aber ebenfalls nicht mehr ein.

(Verteilt am 13.07.2020)